

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
14 (1867)**

21 (21.5.1867)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529124)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1867. Dienstag, 21. Mai. № 21.

Bekanntmachungen.

1) Zu Vormündern sind bestellt:

1. der Justizrath Laun zu Brake über die drei jüngsten minderjährigen Kinder des weil. Oberst a. D. von der Lippe hies.

2. der Goldarbeiter Johann Bernhard Carl Spille hieselbst über die minderjährigen Kinder des weil. Agenten Joseph Hermann Kösters hies.

Großh. Amtsger., Abth. 1.

2) Nachdem die diesjährigen Impflisten aufgestellt sind, werden die in der Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) wohnenden Eltern, resp. Vormünder und Pfleger aller im Jahre 1866 geborenen, sowie aller älteren, aber bei der vorigjährigen Impfung noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpften Kinder hiermit aufgefordert, bis zum 22. Juni d. J. auf dem Rathhause durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, daß die betreffenden Kinder mit Erfolg geimpft sind.

Nach Ablauf dieses Termins werden ärztliche Bescheinigungen über geschene Impfungen nur noch in den demnächst zur öffentlichen Impfung anzusetzenden Terminen von dem Impfarzte entgegen genommen, welchem für Nachsicht der Scheine und Eintragung der geschene Impfung in die betreffenden Listen in Gemäßheit Regierungs-Bekanntmachung vom 13. April 1862 für jedes Kind eine Gebühr von 2¹/₂ gr. begleicht.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 15. Mai 1867.

3) Gefundene Sachen: 1 Haarring, 1 Maulkorb, 2 Portemonnaies mit Geld, 1 Schleier, 1 Broche.

Gemeinderath.

Sizung vom 17. Mai 1867.

Es fehlten Bäcker Kloppenburg, Uhrmacher Haack, Buchdrucker Scharf, Färber Winkler.

1. Von Großh. Eisenbahndirection hies. war vorgestellt worden, daß es im Interesse der von Königl. Preussischer Regierung

von Ostfriesland nach Bremen und bei der Eisenbahnbrücke vermittlest eines unter Wasser befindlichen Kabels durch die Gunte geführten Telegraphenleitung dringend erforderlich sei, daß Maßregeln zum Schutze des Kabels gegen Beschädigungen durch schleppende Anker zc. getroffen würden, und müsse daher die Erlassung einer polizeilichen Vorschrift dahin beantragt werden, daß den Schiffen bei angemessener Strafe verboten werde, im Durchlasse durch die Eisenbahnbrücke und bis auf 100 Fuß ober- und unterhalb derselben, Anker, Draggen oder dergleichen auf dem Boden des Flusses oder nahe über demselben zu schleppen.

Vom Magistrat war in Folge dessen unter Vorbehalt der Genehmigung Großh. Regierung die Erlassung eines polizeilichen Verbots in dem beantragten Sinne mit Androhung einer Brüche bis zu 10 fl in Gemäßheit Art. 100 der Gemeindeordnung beantragt, womit der Gemeinderath sich ebenfalls einverstanden erklärte.

2. Die Rechnung der Begecasse für 1865/66 ward wie decidirt festgestellt.

3. Die Rechnung der Armenkasse für 1865/66 ward wie decidirt festgestellt unter Nachbewilligung

von	5 fl	22	gf.	9	sw.	zu	§.	1	der Ausgabe
"	5	"	—	"	3	"	"	"	4 " "
"	473	"	21	"	8	"	"	"	11 " "
"	18	"	10	"	4	"	"	"	13 " "
"	4	"	28	"	8	"	"	"	14 " "
"	202	"	3	"	4	"	"	"	26 " "
"	49	"	22	"	9	"	"	"	27 " "

Stadtrath.

Sizung vom 17. Mai 1867.

1. Die Bahnhofsanlage und die Eröffnung der Eisenbahn im Juli d. J. erfordert die Ausdehnung der Straßenbeleuchtung auf die mit dem Bahnhofe in Verbindung stehenden Straßen, und da es sehr wünschenswerth erscheint, auch hier eine Beleuchtung mit Gas herzustellen, so war der Stadtmagistrat mit dem Fabrikanten W. Fortmann als Miteigenthümer und Pächter der Gasanstalt dieserhalb in Unterhandlung getreten und hatte vorbehältlich der Genehmigung des Stadtraths mit demselben einen desfälligen Vertrag abgeschlossen, dessen wichtigsten Bestimmungen die folgenden sind:

Der Fabrikant Fortmann verpflichtet sich wo möglich bis zum 1. Sept., spätestens bis zum 1. Oct. an folgenden Straßen Gasbeleuchtung durch 48 neue Laternen herzustellen, von denen stehen sollen:

an der Rosenstraße von Dinklage's Haus bis zur nordwestlichen Bahnhofstraße	10
an der Rosenstraße von der Bahnhofstraße bis zum Stau	4
am Neuenwege	6
hinter der Gasanstalt	2
an der nordwestlichen Bahnhofstraße bis zum Bahnhofplatz	4
am Bahnhofplatz	3
am Stau von der Rosenstraße bis zur südöstlichen Bahnhofstraße (Straße zwischen den Kläbemannschen Scheunen)	6
an der südöstlichen Bahnhofstraße	4
an der Osterstraße von der Rosenstraße bis zur Staulinie	4
am Staugraben	5

 48

Der Vertrag dauert bis zum 1. Juni 1876.

Dem Fabrikanten Fortmann wird außer der jährlichen Vergütung von 15 fl Cour. für jede Flamme für je 1000 Beleuchtungsstunden zur Deckung der Anlagekosten ein Capital von 6000 fl Cour. gegen 4 Procent jährliche Zinsen, zahlbar nach Vollendung der Anlage, aus der Gemeindecasse Abth. Stadt dargeliehen, welches derselbe bis zum 1. Jan. 1876 in gleichen jährlichen Ratenzahlungen zu verzinsen und zu amortisiren hat.

Der Stadtrath erklärte zu vorstehenden Vertragsbestimmungen seine Genehmigung.

2. Die Servicecasserechnung pro 1865/66 ward wie abgelegt festgestellt.

3. Desgl. die Rechnung der Straßencasse pro 1865/66 unter Nachbewilligung von 5 fl 1 gf . zu §. 2 der Ausgabe.

4. Zu §. 35² der Ausgabe des Voranschlags der Gemeindecasse 1866/67 (Bau der Cäcilienchule) wurden auf desfälligen Antrag des Magistrats zur Abgränzung der Gründe der Cäcilienchule gegen den Stadtgraben und die noch auszuschießenden tiefen Gränzgräben durch ein 4 Fuß hohes, ca. 850 Fuß langes Nieselwerk zur Sicherheit für die Kinder 78 fl 15 gf ., einschließlich des Werths des dazu aus den Stadtbüschchen zu liefernden Holzes nachbewilligt.

Die Armenbeiträge der auf Kriegsfuß gestellten Militairpersonen.

Wie pag. 232 und 234 seqq. des Gemeindeblatts de 1866 mitgetheilt ist, hatte auch Großh. Regierung sich mit der Ent-

scheidung des Magistrats einverstanden erklärt, daß die zur Zeit der Hebung des Armenbeitrags für das Rechnungsjahr 1866/67 im viermonatlichen Betrage der Einkommensteuer im August v. J. auf Kriegsfuß und außer Landes befindlichen Militairpersonen deshalb nicht, wie Großh. Militaircommando beanspruchte, für das ganze Rechnungsjahr, sondern nur verhältnißmäßig für die Zeit, während welcher sie auf Kriegsfuß gestanden, von der Zahlung des Armenbeitrags befreit bleiben müßten.

Großh. Militaircommando glaubte sich aber auch bei dieser Entscheidung noch nicht beruhigen zu dürfen, fand sich vielmehr veranlaßt, unter Bezugnahme auf die bisherigen Verhandlungen, auch dem Großh. Staatsministerium die Sache mit folgenden ferneren Ausführungen vorzulegen:

Wenn der Stadtmagistrat hervorhebt, daß die Zahlung der Armenbeiträge aufhöre, wenn das Truppencorps auf den Kriegsfuß gesetzt sei, für die Dauer desselben, und um diese Bestimmung für sich nutzbar zu machen zu dediciren sucht, daß, wengleich die in der Verordnung festgesetzten monatlichen Zahlungstermine später im Verwaltungswege reducirt und schließlich statt desselben nur ein einziger Hebungstermin bestimmt worden, die Armenbeiträge der Militairpersonen für jedes Rechnungsjahr doch auf die einzelnen Monate vertheilt und vom Gehalt monatlich in Abzug gebracht werden könnten, so ist hiergegen zu bemerken, daß ein solches Verfahren doch wohl nicht zulässig sein möchte. So lange die Verwaltungsmaßregel, sie mag mit Recht oder Unrecht erlassen sein, nicht wieder aufgehoben ist, muß nach ihr verfahren werden, wenn nicht der Willkühr Thür und Thor geöffnet werden soll. Würde wohl der Stadtmagistrat sich damit zufrieden geben, wenn seinem Verlangen, daß der Armenbeitrag in einem Termine bezahlt werden solle, von Seiten der Pflichtigen entgegen gehalten würde, die Bestimmung des Einen Termins sei eine Verwaltungsmaßregel, durch die die gesetzliche Bestimmung, nach der der Armenbeitrag wöchentlich, resp. monatlich zu bezahlen sei, nicht aufgehoben werden könne, und sei der Armenbeitrag daher nur so weit zu bezahlen, als er in der verflossenen Woche resp. Monat bereits fällig geworden? Der im Verwaltungswege bestimmte Eine Termin muß also als maßgebend angesehen werden; dieser fiel aber in diesem Jahre für die im Felde stehenden Militairpersonen in eine befreite Zeit, und sind dieselben somit zur Zahlung des geforderten Armenbeitrags nicht verpflichtet.

Fortsetzung folgt.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

